



Bezirksregierung Düsseldorf

Allgemeine Rahmenbedingungen

Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit
(mit Besuch und Gegenbesuch)

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt Schüleraustausch in Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Schulbehörden oder deren Beauftragten.
2. Die Bewerbungen werden auf einem Bewerbungsbogen, zusammen mit den notwendigen Unterlagen (auf dem Bewerbungsbogen aufgeführt) an die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet.
3. Die Zuordnung der Partner wird entweder von der Bezirksregierung Düsseldorf oder von den o. a. ausländischen Partnern auf der Grundlage der in den Bewerbungen gemachten Angaben vorgenommen. In der Regel trifft die jeweils mit der Zuordnung der Partner betraute Seite die Auswahl unter den Bewerbern, falls die Zahl auf beiden Seiten nicht übereinstimmt.

Wenn die Zahl der zur Verfügung gestellten Plätze im Ausland geringer ist als die Zahl der Bewerbungen aus Nordrhein-Westfalen, kann in der Regel nur jeweils eine Schülerin, bzw. ein Schüler pro Schule berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass die deutsche Schule keine Rangfolge unter den eingereichten Bewerbungen festgelegt hat, und wenn die Bewerber aufgrund ihrer schulischen Leistungen und den in den schulischen Gutachten gemachten Aussagen gleich qualifiziert erscheinen, entscheidet das Los.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage nach Austauschplätzen sind Mehrfachbewerbungen grundsätzlich nicht möglich.

4. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung der Bewerbung, eine erfolgreiche Vermittlung und einen erfolgreichen Verlauf des Austausches besteht nicht. Ebenso wenig besteht Anspruch auf Schadenersatz.

Ob ein Austauschpartner gefunden werden kann, hängt in der Regel von den ausländischen Partnern und der Anzahl der dort vorliegenden Bewerbungen ab, da diese im allgemeinen niedriger ist, als die Anzahl der Bewerbungen in Nordrhein-Westfalen. Eine Benachrichtigung, ob ein passender Partner gefunden werden konnte, kann u. U. sehr spät erfolgen, da sich durch Rücktritte oder zusätzliche Bewerbungen noch kurzfristige Veränderungen ergeben können.

5. Kosten entstehen i.d.R. nur für die Fahrt, bzw. den Flug, eventuelle Exkursionen und ein angemessenes Taschengeld. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihrem am Austausch teilnehmenden Kind ein angemessenes Taschengeld zur Verfügung zu stellen. Die Angemessenheit richtet sich nach den jeweiligen Lebenshaltungskosten des Landes.

Das Taschengeld soll den Besuch von Kino, Theater und sonstigen Veranstaltungen, evtl. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Teilnahme an Exkursionen, das Einnehmen von Zwischenmahlzeiten und Getränken sowie den Kauf von persönlichen Artikeln, kleineren Andenken u. ä. ermöglichen.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eingliederung in die ausländische Schule und die Rückkehr in die hiesige Schule nicht immer problemlos verlaufen. Der Unterricht in der entsprechenden Jahrgangsstufe im Ausland ist teilweise von anderen Lernzielen bestimmt, die Fächerbreite ist oft wesentlich geringer. Die erforderliche Anpassung an das ausländische Schulsystem führt bei der Rückkehr z. T. zu Defiziten in einigen Fächern. Die Teilnehmer verpflichten sich, diese Defizite nach ihrer Rückkehr umgehend auszugleichen. Gute schulische Leistungen sind daher eine Voraussetzung für die Teilnahme.

Es ist unbedingt notwendig, sich vor der Antragstellung in der Schule entsprechend beraten zu lassen. Dieses ist besonders wichtig bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Latinum.

7. Der Austausch von Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit stellt die direkteste Möglichkeit dar, ein fremdes Land, seine Sprache, seine Kultur und seine Menschen kennenzulernen. Voraussetzung dafür ist eine aufgeschlossene Einstellung dem fremden Land und dem Austauschpartner gegenüber. Schüleraustausch fordert von den Beteiligten ein hohes Maß an Einsatz, Kooperationsfähigkeit, Toleranz, Energie und Einfühlungsvermögen. Nur durch die Bereitschaft, diesen Einsatz auf beiden Seiten zu erbringen, ist ein Erfolg möglich. Dies gilt auch für die Gastfamilien.

Beim Austausch von Familie zu Familie übernehmen die Austauschelterne für den Gast die gleiche Verantwortung wie für ihr eigenes Kind. Sie versuchen, dem ausländischen Jugendlichen die Eingewöhnung in den neuen Lebenskreis zu erleichtern. Sie bemühen sich ebenfalls, die Verbesserung der Deutschkenntnisse des Gastes gezielt zu unterstützen; auch wenn in Einzelfällen nur geringe Anfangskenntnisse vorhanden sind. Die Gestaltung des Aufenthaltes bleibt den einzelnen Familien überlassen.

8. Der Austausch wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durchgeführt. Die gastgebende Familie übernimmt jeweils die Verantwortung und trägt die Aufenthaltskosten für den Gast. Für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sind die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.

Dies entfällt, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf für die Teilnehmer an einem Austauschprogramm eine umfassende Gruppenversicherung abschließt, wie z. B. für den Austausch mit Kanada, Neuseeland und Australien.

Für die Hin- und Rückreise ins Ausland organisiert die Bezirksregierung Düsseldorf einen Gruppenflug, bzw. eine gemeinsame Bahnfahrt in der Regel mit Reisebegleitung auf der Hinreise.

9. Vor Beginn des Austausches müssen die Erziehungsberechtigten bei dem Leiter/der Leiterin der Schule einen Antrag auf Beurlaubung stellen. (gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 25.04.1994-II C 2.36-20/0 Nr. 198/94) (GABl. 1994 S. 85) Einzelheiten regelt der Erlass.

Die Genehmigung der Beurlaubung braucht der Bezirksregierung Düsseldorf, Internationaler Austausch, Dezernat 43.03, nicht vorgelegt zu werden.

10. Die Teilnehmer an einem Schüleraustauschprogramm verpflichten sich, nach ihrer Rückkehr einen Bericht für die Bezirksregierung Düsseldorf zu verfassen. Dieser sollte nach Beendigung des Austausches möglichst umgehend in zweifacher Ausfertigung (maschinengeschrieben) zugesandt werden.

11. Zuschüsse des Landes stehen nicht zur Verfügung.

12. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin am Schüleraustausch wird von dem Austausch ausgeschlossen, falls ihr/sein Verhalten geeignet ist, den Austausch zu beeinträchtigen (vgl. 'Verhaltensregeln für den Schüleraustausch').

Ein Ausschluss aus dem Austauschprogramm erfolgt ebenfalls, wenn evtl. physische oder psychische Erkrankungen, die nach der Meldung zum Austausch auftreten oder vorher bereits festgestellt wurden, nicht umgehend angegeben werden, oder wenn eine solche Krankheit während des Auslandsaufenthalts auftritt, und hierdurch der weitere Aufenthalt für einen der Beteiligten unzumutbar wird.

13. Jede Schule hat einen Betreuungslehrer bzw. eine Betreuungslehrerin benannt, der bzw. die in allen Fragen der Beratung zur Verfügung steht.
Solche Fragen können u. a. sein:

- a) für den Schüler bzw. die Schülerin aus Nordrhein-Westfalen:
 - Information über das Programm und die Anforderungen, die an einen Austauschschüler bzw. eine Austauschschülerin gestellt werden
 - Schullaufbahnberatung
 - Unterstützung bei der Wiedereingliederung nach dem Austausch

- b) für den ausländischen Gast Schüler bzw. die ausländische Gast Schülerin:
 - Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Stundenplanes, der auch Unterricht in anderen Fächern bzw. Klassen und Jahrgangsstufen vorsehen sollte, als in denen, welche der nordrhein-westfälische Schüler/die nordrhein-westfälische Schülerin besucht
 - Unterstützung bei der Eingliederung in das Schulleben
 - Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Aufgaben
 - Beratung in Konfliktsituationen in der Schule und in der Familie